

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

No. 3.

(No. 583.) Regulativ und Tarif zur Entrichtung der Schiffsahrts-, Platz- und Niederlagsgelder am Klobnigkanal für die Kanalstrecke von Cosel bis Gleiwitz. Vom 21sten December 1819.

Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Juni 1816. bestimmt worden: daß die für die Benutzung der Kanäle bisher bestandenen Baarenzölle abgeschafft, und an deren Stelle eine einfachere Entrichtung, als Schiffsahrtsgehd, angeordnet werden soll; so wird zur Ausführung dieser Bestimmung, in Betreff des eigentlichen Klobnigkanals von Cosel bis Gleiwitz, mit Aufhebung des Tarifs vom 4ten August 1812., in sofern solcher bisher für diese Strecke geltend gewesen ist, Folgendes, und zwar vom 1sten Januar künftigen Jahres gültig, festgesetzt.

In Betreff der Wasserbenutzung:

§. 1.

Es soll ein Schleusenöffnungs-Geld bergestalt entrichtet werden, daß für die Oeffnung einer jeden Schleuse, die Schiffsgefäße mögen beladen seyn oder nicht, Sechszehn gute Groschen, oder nach dem Neunziggrofschen Fuß, Sechszig Groschen gezahlt werden.

§. 2.

Daher müssen, in der Regel, gleichzeitig durchschleusen:

- Fünf Rähne unter 20 Fuß Länge, oder
- Vier Rähne zwischen 20 und 25 Fuß Länge, oder
- Zwei Rähne zwischen 25 und 50 Fuß Länge, oder
- Ein Rahn über 50 Fuß Länge, oder
- Ein Rahn zwischen 25 und 50 Fuß Länge, und
- Zwei Rähne bis 25 Fuß Länge, oder
- Ein Gang Floßholz in 2 bis 4 Tafeln, bis 100 Fuß lang und 12 Fuß breit.